

*Betreff***Beratung und Beschlussfassung über die Betrauung der
Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft
Flensburg/Schleswig mbH mit gemeinwirtschaftlichen
Verpflichtungen***Sachbearbeitende Dienststelle:***Fachbereich II***Datum***20.09.2016***Sachbearbeitung:***Rosemarie Marxen-Bäumer***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin**Status***Ö****Beschlussvorschlag:****Das Amt Geltinger Bucht beschließt:**

1. Das Amt Geltinger Bucht betraut die Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe des diesem Beschluss als **Anlage 1** beigefügten Betrauungsaktes.
2. Die Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht wird angewiesen, unverzüglich einen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH herbeizuführen, mit dem der Betrauungsakt als verbindliche Weisung an deren Geschäftsführung beschlossen und umgesetzt wird.
3. Die Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht wird angewiesen, unverzüglich einen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH herbeizuführen, mit dem der § 2 und der § 15 des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH nach Maßgabe des diesem Beschluss als **Anlage 2** beigefügten Entwurfs unverzüglich angepasst wird.
4. Die Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht wird angewiesen, unverzüglich einen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH herbeizuführen, mit dem der Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH nach Maßgabe des diesem Beschluss als **Anlage 3** beigefügten Entwurfs mit Wirkung zum 01.01.2017 angepasst wird.

Sachverhalt:

Im Zuge der Überarbeitung des Gesellschaftervertrages der WiREG aufgrund des Ausscheidens der Nord-Ostsee-Sparkasse wurde festgestellt, dass die Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Vertrag nicht ausreichend

definiert ist und dass die dafür notwendigen Betrauungsakte der beteiligten Körperschaften nicht vorliegen.

Diese Situation ist mit geltendem EU-Recht nicht vereinbart und stellt insofern ein finanzielles Risiko für die WiREG dar. Ohne eine diesbezügliche Änderung des Gesellschaftervertrages und die Betrauungsakte der beteiligten kommunalen Körperschaften dürfen keine Zahlungen an die WiREG erfolgen, ohne dass die Gefahr eines Verstoßes gegen das EU-Beihilferecht besteht.

Der schriftliche Betrauungsakt gegenüber der WiREG darf wiederum nur auf der Grundlage eines Beschlusses des zuständigen Selbstverwaltungsgremiums (in unserem Fall des Amtsausschusses) gefertigt werden.

Die Anpassung des Gesellschaftervertrages verlangt eine Einbeziehung der Kommunalaufsichtsbehörde (im Falle der WiREG des Innenministeriums), was wiederum die Einhaltung bestimmter Fristen verlangt. Der von der WiREG vorgesehene Zeitplan ist der in der Anlage beigefügten Email zu entnehmen.

Finanzielle oder andere materielle Auswirkungen hat dieser Vorgang für das Amt als Gesellschafter nicht.

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: ☐ Nein: ☐

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Anlagen:

- E-Mails der WiREG/ Kanzlei Ehler Ermer & Partner vom Juli und September
- Beschlussvorlage nach dem von der vorgenannten Kanzlei erarbeiteten einheitlichen Muster
- Muster des schriftlichen Betrauungsaktes
- Textauszug zur Neufassung des Gesellschaftervertrages
- Entwurf des Gesellschaftervertrages der WiREG in der Fassung ab [01.01.2017](#)
- Musterbeschlussvorlage für die Gesellschafterversammlung der WiREG am 05.12.2016

Marxen-Baeumer, Rosemarie (Amt Geltinger Bucht)

Von: Aloe, Gerd (Amt Geltinger Bucht)
Gesendet: Dienstag, 20. September 2016 11:08
An: Marxen-Baeumer, Rosemarie (Amt Geltinger Bucht)
Betreff: WG: WiREG | Betrauungsakt | aktuelle Information
Anlagen: 053 Gesellschaftsvertrag (neu).pdf

Von: Michael Otten [mailto:otten@wireg.de] 
Gesendet: Montag, 19. September 2016 15:41
An: Aloe, Gerd (Amt Geltinger Bucht) <Gerd.Aloe@amt-geltingerbucht.de>
Betreff: WiREG | Betrauungsakt | aktuelle Information

Sehr geehrter Herr Aloe,

der guten Ordnung halber weisen wir Sie darauf hin, dass der § 4 des Gesellschaftsvertrages nicht mehr sämtliche Gesellschafter aufzählt.

Dadurch ändert sich aber nichts, da sämtliche Gesellschafter in der Gesellschafterliste des Handelsregisters veröffentlicht werden.

Ferner informieren wir, dass die Änderung der Gemeindeordnung wie geplant in Kraft getreten ist.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Otten

Fon +49 (0)461 99 92 222
Mobil +49 (0)151 418 03 566
Email otten@wireg.de



Wirtschaftsförderungs- und
Regionalentwicklungsgesellschaft
Flensburg/Schleswig mbH

Lise-Meitner Str. 2
D-24941 Flensburg
Fon 0049 (0) 461 99 92-200
Fax 0049 (0) 461 99 92-213
info@wireg.de | www.wireg.de

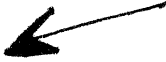
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Landrat Dr. Wolfgang Buschmann
Stellvertretender Vorsitzender:
Oberbürgermeister Simon Faber
Geschäftsführer: Michael Otten

Sitz der Gesellschaft:
Flensburg
AG Flensburg HRB 1078
St.-Nr. 1529016419
USt-ID-Nr. DE 13464463

Die in dieser E-Mail und den dazugehörigen Anhängen (zusammen die „Nachricht“) enthaltenen Informationen sind nur für den Adressaten bestimmt. Sollten Sie die Nachricht irrtümlich erhalten haben, löschen Sie die Nachricht und benachrichtigen Sie den Absender, ohne die Nachricht zu kopieren oder zu verteilen oder ihren Inhalt an andere Personen weiterzugeben. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit schließen wir jegliche Haftung für Verluste oder Schäden aus, die durch virenbefallene Software oder E-Mail verursacht werden.

Marxen-Baeumer, Rosemarie (Amt Geltinger Bucht)

Von: Aloe, Gerd (Amt Geltinger Bucht)
Gesendet: Dienstag, 20. September 2016 11:10
An: Marxen-Baeumer, Rosemarie (Amt Geltinger Bucht)
Betreff: WG: WiREG | Betrauungsakt | wichtige Informationen

Von: Michael Otten [mailto:otten@wireg.de] 
Gesendet: Freitag, 2. September 2016 08:42
An: Aloe, Gerd (Amt Geltinger Bucht) <Gerd.Aloe@amt-geltingerbucht.de>
Betreff: WiREG | Betrauungsakt | wichtige Informationen

Sehr geehrter Herr Aloe,

in obiger Angelegenheit bitte ich nachfolgende Informationen zu berücksichtigen:

i) Kommunale Aufsichtsbehörde und weiterer Zeitplan

Im August 2016 sind alle relevanten Dokumente (u.a. Beschlussvorlagen, Entwurf Gesellschaftsvertrag) für die Betrauung der WiREG und die Änderung deren Satzung bei den zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörden eingegangen.

Ehler Ermer & Partner ("EEP") hat mit dem Innenministerium SH folgenden Zeitplan unter Verkürzung der normalerweise geltenden Fristen besprochen:

- Ab **14.09.16** dürfen die jeweils zuständigen kommunalen Gremien (unter Verkürzung der 6-Wochenfrist) die entsprechenden Beschlüsse zur Betrauung der WiREG und Änderung deren Satzung fassen. Sollte die Kommunalaufsicht vorher noch Anmerkungen haben, würden wir Sie rechtzeitig informieren.
- Sofern die Gremien die Beschlüsse ohne Änderungen zu den von EEP vorbereiteten Mustern fassen, ist dies unter Verkürzung der Fristen bis **21.11.2016** möglich.
- **Spätestens am 21.11.2016** sind die Beschlüsse (amtlich beglaubigt) nebst Anlagen (inklusive Beschlussprotokollen mit Abstimmungsergebnis, Beschlussvorlagen, evtl. Abweichungen) als pdf an EEP an die Rechtsanwälte Dr. Jan F. Reese bzw. Dr. Olaf Lenschow, per Email zu senden: jan.reese@eep.info bzw. olaf.lenschow@eep.info
- EEP wir dann am **22.11.2016** unverzüglich die kommunalen Aufsichtsbehörden informieren (Hinweis: Landkreis Schleswig-Flensburg und Stadt Flensburg nehmen die Anzeige selbständig vor).

ii.) Termin Gesellschafterversammlung

Unter der Berücksichtigung der beiden hier im Ausnahmefall verkürzten 6-Wochen-Fristen sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Sitzungstermine aller WiREG-Gesellschafter findet am **05.12.2016 um 14:00 h** eine Gesellschafterversammlung statt, in der die eigentliche "Betrauung" der WiREG und die Änderung des Gesellschaftsvertrages der WiREG beschlossen werden. Die Gesellschafterversammlung findet im Technologiezentrum,

Lise-Meitner-Strasse 2, 24941 Flensburg statt.

Bitte merken Sie sich diesen Termin bereits jetzt vor.

Eine separate Einladung wird unter Wahrung der Ladungsfrist zugestellt.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Otten

Fon +49 (0)461 99 92 222
Mobil +49 (0)151 418 03 566
Email otten@wireg.de



Wirtschaftsförderungs- und
Regionalentwicklungsgesellschaft
Flensburg/Schleswig mbH

Lise-Meitner Str. 2
D-24941 Flensburg
Fon 0049 (0) 461 99 92-200
Fax 0049 (0) 461 99 92-213
info@wireg.de | www.wireg.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Landrat Dr. Wolfgang Buschmann
Stellvertretender Vorsitzender:
Oberbürgermeister Simon Faber
Geschäftsführer: Michael Otten

Sitz der Gesellschaft:
Flensburg
AG Flensburg HRB 1076
St.-Nr. 1529016419
USt-ID-Nr. DE 13464463

Die in dieser E-Mail und den dazugehörigen Anhängen (zusammen die „Nachricht“) enthaltenen Informationen sind nur für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie die Nachricht irrtümlich erhalten haben, löschen Sie die Nachricht und benachrichtigen Sie den Absender, ohne die Nachricht zu kopieren oder zu verteilen oder ihren Inhalt an andere Personen weiterzugeben. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit schließen wir jegliche Haftung für Verluste oder Schäden aus, die durch virenbefallene Software oder E-Mail verursacht werden.

Marxen-Baeumer, Rosemarie (Amt Geltinger Bucht)

Von: Aloe, Gerd (Amt Geltinger Bucht)
Gesendet: Dienstag, 20. September 2016 11:14
An: Marxen-Baeumer, Rosemarie (Amt Geltinger Bucht)
Betreff: WG: WiREG - angepasster Zeitplan
Anlagen: 035 Beschlussvorlage für Gremien (2016-07-29).docx; 035 Beschlussvorlage für Gremien (2016-07-29).pdf; 038 Anlage 1 - Betrauungsakt (2016-07-29).pdf; 038 Anlage 1 - Betrauungsakt (2016-07-29).docx; 039 Anlage 2 - §§ 2, 15 Gesellschaftsvertrag (2016-07-29).pdf; 040 Anlage 3 - Gesellschaftsvertrag ab 01.01.2017 (2016-07-29).pdf; 041 Beschlussvorlage WiREG (2016-07-29).docx; 041 Beschlussvorlage WiREG (2016-07-29).pdf

Von: Isbrecht, Gesa [mailto:gesa.isbrecht@eep.info]

Gesendet: Freitag, 29. Juli 2016 12:43

Cc: 'otten@wireg.de' <otten@wireg.de>; 'otzen@wireg.de' <otzen@wireg.de>; 'asmussen@wireg.de' <asmussen@wireg.de>; Thorsten Roos, Kreis SL-FL <thorsten.roos@schleswig-flensburg.de>; RA Reese, Dr., Jan <jan.reese@eep.info>; Nebelung, Hannes <hannes.nebelung@eep.info>; Lenschow, Dr. Olaf <olaf.lenschow@eep.info>

Betreff: WG: WiREG - angepasster Zeitplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie folgende von uns konzipierte Dokumente:

- Musterbeschlussvorlage für die Gesellschafter
- Anlage 1: Musterbetrauungsakt
- Anlage 2: Textauszug zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages ab dem 31.10.2016
- Anlage 3: Entwurf des Gesellschaftsvertrages der WiREG in der Fassung ab dem 01.01.2017 (abgestimmt mit der Stadt Flensburg)
- Musterbeschlussvorlage für die WiREG (Beschlussfassung am 31.10.2016)

I. Erläuterung

Da die Nord-Ostsee Sparkasse zum 01.01.2017 aus- und der Zweckverband IKG der WiREG zu diesem Datum beitrifft, haben wir in den beigefügten Entwürfen in Abstimmung mit der Stadt Flensburg ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die beigefügte Fassung des Gesellschaftsvertrages soll erst ab dem 01.01.2017 gelten. Denn dort ist bereits der Gesellschafterwechsel von der Nord-Ostsee Sparkasse zum Zweckverband IKG vorgesehen. Gleichwohl sind im Zuge der Betrauungen einige wenige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unverzüglich zu ändern (vgl. Anlage 2).

Für die Übergangszeit zwischen 31.10.2016 und 01.01.2017 ist (1.) zunächst die Anpassung des Unternehmensgegenstandes (§ 2) und der Transparenzpflichten (§ 15 Abs. 3) vorgesehen. Als separater Beschlussgegenstand soll dann zusätzlich (2.) über die Neufassung des Gesellschaftsvertrages im Übrigen (wie im beigefügten Entwurf) abgestimmt werden. Wir haben dies in den Musterbeschlussvorlagen entsprechend angepasst.

Die Beschlussfassung am 31.10.2016 über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist notariell zu beurkunden.

II. Zeitlicher Ablauf

Wie im Rahmen der Gesellschafterversammlung am 12.07.2016 und der unten beigefügten E-Mail vom 13.07.2016 erläutert, ist der beabsichtigte Beschluss der kommunalen Gremien zur Änderung des Gesellschaftsvertrages zunächst der Kommunalaufsichtsbehörde sechs Wochen vor der jeweiligen Beschlussfassung anzuzeigen. Wir werden die Anzeigen (vgl. hierzu Ziffer III.), wie besprochen, gesammelt und im Auftrag der jeweiligen Gesellschafter gemeinsam durchführen, sofern wir nicht – wie von der Stadt Flensburg – Ihr gegenteiliges Signal bis zum **03.08.2016** erhalten.

Zur Abstimmung des weiteren Zeitplans, insbesondere betreffend die Beschlussfassung der Gremien, setzt sich die WiREG mit Ihnen zeitnah in Verbindung.

Der gefasste Beschluss ist wiederum der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sofern diese nicht innerhalb von sechs weiteren Wochen widerspricht, wird der jeweilige Beschluss wirksam. Daher sollte zwischen die Anzeige der Beschlussfassung und der (geplanten) Gesellschafterversammlung am **31.10.2016** wiederum ein Zeitraum von ca. sechs Wochen liegen.

III. Anzeige gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde

Das Innenministerium SH (hier zum Teil zuständige Kommunalaufsichtsbehörde) teilte mit, dass es wohl unschädlich sein dürfte, sollte die Anzeige der beabsichtigten Beschlussfassung im Einzelfall sechs Wochen um eine oder maximal zwei Wochen unterschreiten.

Zudem könnte die sechswöchige Widerspruchsfrist, die der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung des gefassten Beschlusses eingeräumt wird, im Einzelfall abgekürzt werden, falls diese vorher mitteilt, dass sie kein Widerspruch einlegen wird. Sofern der gefasste Beschluss – wie im vorliegenden Fall vorgesehen – nicht von der zuvor angezeigten Vorlage abweicht, stellte sie dies bereits in Aussicht.

Die Gestaltung der zu fassenden Beschlüsse als sog. Vorrats- oder Vorbehaltsbeschlüsse mag zwar grundsätzlich möglich sein. Allerdings bedarf die Beschlussfassung am 31.10.2016 wirksamer Gremienbeschlüsse, was wohl auch das o.g. kommunalaufsichtsrechtliche Verfahren umfasst. Die Beschlüsse sollten daher ohne Vorbehalt innerhalb des vorgegebenen Zeitraums gefasst werden.

Wie bereits unter Ziffer II angesprochen, wird sich die WiREG daher wegen des engen Zeitplans, sofern nicht schon geschehen, mit Ihnen in Verbindung setzen. Zeitdruck ist aber für die in diesem Jahr erforderlichen Beschlüsse in jedem Fall gegeben. Sofern sich Änderungen am bisherigen Zeitplan ergeben / ergeben müssen, werden wir Ihnen diese mitteilen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jan F. Reese
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Dr. Olaf Lenschow
Rechtsanwalt

EHLER ERMER & PARTNER
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Wrangelstraße 17-19
24937 Flensburg
Fon: 0049 461 8607-0
Fax: 0049 461 8607-185

jan.reese@eep.info

www.eep.info

Partnerschaft
PR 364 KI AG Kiel



Independent member of **Morison KSi**
www.morisonksi.com

Mitglied der **Advoselect EWIV**
www.advoselect.com

Von: Isbrecht, Gesa
Gesendet: Mittwoch, 13. Juli 2016 10:14
Betreff: WG: WiREG - angepasster Zeitplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schließen an die gestrige Gesellschafterversammlung der WiREG an.

Der aktualisierte Zeit- und Ablaufplan zur Umsetzung der geplanten Betrauung der WiREG sieht nun folgendermaßen aus:

In der kommenden Woche stimmen wir mit der Stadt Flensburg den Gesellschaftsvertragsentwurf der WiREG nebst Änderungswünschen ab.

Den daraufhin ggf. angepassten Entwurf übersenden wir Ihnen anschließend zusammen mit der von uns konzipierten Musterbeschlussvorlage und dem Musterbetrauungsakt als Word-Dokumente (Sie müssen die Muster dann nur noch an den gekennzeichneten Stellen individualisieren – bei Fragen hierzu rufen Sie gern an).

Falls von Ihrer Seite Änderungen gewünscht sind oder Anmerkungen bestehen, bitten wir um Ihr Signal in der kommenden Woche.

Da wir davon ausgehen, dass die geplante Beschlussfassung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der WiREG gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde anzeigepflichtig sein dürfte, werden wir wie besprochen die Anzeigen (vorsorglich) gesammelt und im Auftrag der jeweiligen Gesellschafter gemeinsam durchführen (sollten Sie das doch nicht mehr wünschen, bitten wir höflich um Ihr Signal). Die Anzeige hat nach § 108 Abs. 1 GO sechs Wochen vor der jeweiligen Beschlussfassung des Gremiums zu erfolgen. Auch das Ergebnis der Beschlussfassung ist unverzüglich an die Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Wir bitten um Rücksendung des gefassten Beschlusses sowie des Betrauungsaktes an uns bis zum **17.10.2016**.

In der Gesellschafterversammlung am **31.10.2016** (vorläufiger Termin) wird sodann über die Umsetzung der Betrauungen und die Änderung des Gesellschaftsvertrages final abgestimmt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jan Frederik Reese
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Olaf Lenschow
Rechtsanwalt

EHLER ERMER & PARTNER
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Wrangelstraße 17-19
24937 Flensburg
Fon: 0049 461 8607-0
Fax: 0049 461 8607-185
jan.reese@eep.info
www.eep.info
Partnerschaft
PR 364 KI AG Kiel



Independent member of:

Morison KSi
www.morisonksi.com

Advoselect EWIV
www.advoselect.com

Beschlussvorlage

Betrauung der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Antrag:

Das Amt Geltinger Bucht beschließt:

1. Das Amt Geltinger Bucht betraut die Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe des diesem Beschluss als **Anlage 1** beigefügten Betrauungsaktes.
2. Die Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht wird angewiesen, unverzüglich einen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH herbeizuführen, mit dem der Betrauungsakt als verbindliche Weisung an deren Geschäftsführung beschlossen und umgesetzt wird.
3. Die Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht wird angewiesen, unverzüglich einen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH herbeizuführen, mit dem der § 2 und der § 15 des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH nach Maßgabe des diesem Beschluss als **Anlage 2** beigefügten Entwurfs unverzüglich angepasst wird.
4. Die Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht wird angewiesen, unverzüglich einen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH herbeizuführen, mit dem der Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH nach Maßgabe des diesem

Beschluss als **Anlage 3** beigefügten Entwurfs mit Wirkung zum 01.01.2017 angepasst wird.

Begründung:

Der als Anlage beigefügte Betrauungsakt soll mögliche beihilferechtliche Risiken, die sich aus der Finanzierungsstruktur der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH (nachfolgend: WiREG) ergeben, einer Lösung zuführen:

1. Tätigkeit und Finanzierung der WiREG

Unternehmensgegenstand der WiREG ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Stärkung der Wirtschaftskraft im Gebiet der Stadt Flensburg, des Kreises Schleswig-Flensburg und der beigetretenen Städte, Gemeinden und Ämter und die Förderung der Regionalentwicklung im Gebiet der Stadt Flensburg und des Kreises Schleswig-Flensburg. Ausgehend von diesen Zwecksetzungen umfasst die Tätigkeit der WiREG die Wirtschaftsförderung in Form der Betreuung bereits in der Stadt Flensburg und dem Kreis Schleswig-Flensburg angesiedelter Unternehmen und die Akquise neuer Unternehmensansiedlungen. Darüber hinaus ist die WiREG Eigentümerin und Betreiberin eines Technologiezentrums in Flensburg und nimmt Aufgaben der Regionalentwicklung wahr.

Sie kann typischerweise mit den eigenen Einnahmen, die sie überwiegend aus der Vermietung von Räumlichkeiten des Technologiezentrums an junge, innovative KMU erzielt, ihre Kosten nicht decken und ist insofern als dauerdefizitäres Unternehmen auf einen Ausgleich der Jahresverluste durch ihre Gesellschafter angewiesen. Die Gesellschafter leisten daher aufgrund einer Regelung in § 5 des Gesellschaftsvertrages quartalsweise Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen nach den jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der jeweilige Zuschuss der Gesellschafter ist für jedes Wirtschaftsjahr vorab im Wirtschaftsplan auszuweisen und dessen grundsätzliche Erforderlichkeit und zu erwartende Höhe darzulegen. Am Ende eines Geschäftsjahres wird im Rahmen des Jahresabschlusses ein Soll/Ist-Vergleich durchgeführt und das tatsächliche Defizit abgerechnet.

2. Beihilferechtliche Risiken der Finanzierung

Nach den Vorgaben des europäischen Rechts sind Beihilfen staatlicher Stellen - hierzu zählen auch Kommunen - aus staatlichen Mitteln zugunsten von Unternehmen grundsätzlich untersagt (Art. 107 AEUV). Beihilfen dürfen nur dann gewährt werden, wenn sie der EU-Kommission angezeigt und von dieser genehmigt werden. Eine Ausnahme gilt nach Art. 106 Abs. 2 AEUV jedoch für Beihilfen an Unternehmen, die mit der Erbringung von sogenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind. Dabei handelt es sich um Leistungen, die grundsätzlich der Allgemeinheit im Bereich der Daseinsvorsorge zugutekommen und typischerweise nicht kostendeckend erbracht werden können. Die Verluste aus solchen Tätigkeiten darf die öffentliche Hand auch ohne Genehmigung der EU-Kommission ausgleichen. Voraussetzung ist der Erlass eines sogenannten Betrauungsaktes nach den Maßstäben des „Freistellungsbeschlusses“ der Kommission vom 20.12.2011¹.

Der Betrauungsakt muss bestimmte Regelungen enthalten, insbesondere zum Leistungsumfang und der Berechnung der Ausgleichszahlungen. Die WiREG hat die Tätigkeiten und die Finanzierung der Gesellschaft von der PricewaterhouseCoopers Legal AG in gesellschafts-, steuer- und beihilferechtlicher Hinsicht prüfen lassen. Das Gutachten mit Entwurfsstand 16.09.2015 kommt zu dem Schluss, dass die Finanzierung des verlustträchtigen Geschäftsbetriebs der WiREG mittels der Ausgleichszahlungen durch die Gesellschafter nach den Maßstäben des europäischen Rechts als Beihilfe zu qualifizieren ist. Da sich die geplanten Tätigkeiten der WiREG überwiegend als DAWI einordnen lassen, empfiehlt das Gutachten, zur Abwendung der beihilfenrechtlichen Risiken und dauerhaften Absicherung der Finanzierung einen Betrauungsakt nach den Vorgaben der EU-Kommission zu erlassen. Mit der Umsetzung auf dieser Basis wurde Ehler Ermer & Partner Wirtschaftsprüfer Vereidigte Buchprüfer Steuerberater Rechtsanwälte, Flensburg, beauftragt. Die Verwaltung kommt den Empfehlungen mit dem beigefügten Entwurf nach.

3. Inhalt des Betrauungsaktes

¹ Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011, K(2011), 9380 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012).

Der Betrauungsakt überträgt der WiREG gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Bereich der Wirtschaftsförderung, des Betriebs und der Vermietung des Technologiezentrums sowie der Regionalentwicklung. Er wiederholt damit die Zweckbestimmung, die bei Gründung der Gesellschaft getroffen wurde. Die im Betrauungsakt ausdrücklich genannten Tätigkeiten sind als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses einzuordnen, so dass die hieraus entstehenden Verluste ausgeglichen werden dürfen. Davon zu trennen sind sonstige Leistungen, die keine DAWI in diesem Sinne sind. Es muss rechnerisch sichergestellt werden, dass diese Leistungen nicht an dem Defizitausgleich partizipieren. Im Falle der WiREG betrifft dies insbesondere die Vermietung von Räumlichkeiten des Technologiezentrums an Unternehmen und Dritte, die keine jungen, innovativen KMU sind.

Den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses entsprechend ist daher im Betrauungsakt vorgesehen, dass die Kosten und Erlöse dieser nicht betrauten Tätigkeiten buchhalterisch getrennt von denen der DAWI erfasst werden müssen. Nur die über diese sogenannte Trennungsrechnung ermittelten Nettokosten der DAWI (Erlöse abzgl. Kosten) können über die Ausgleichszahlungen der Gesellschafter ausgeglichen werden. Diese Vorgabe erfüllt das Buchführungssystem der WiREG bereits zum jetzigen Zeitpunkt, da getrennte Kostenstellen geführt werden. Diese Kostenstellenrechnung separiert innerhalb der Vermietung des Technologiezentrums die unterschiedlichen Mietergruppen. Zur Höhe der Ausgleichsleistung selbst ist im Betrauungsakt geregelt, dass bei deren Berechnung die variablen und anteiligen fixen Kosten der DAWI berücksichtigt werden dürfen.

Der voraussichtliche Ausgleichsbedarf wird zukünftig im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes vorab mittels der Trennungsrechnung dargestellt. Nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres erfolgt im Jahresabschluss die Abrechnung des tatsächlich erzielten Verlustes.

4. Umsetzung des Betrauungsaktes

Es ist vorgesehen, die Betrauung auf die nach dem Freistellungsbeschluss höchstzulässige Dauer von 10 Jahren zu beschließen. Da der Beschluss des Amtes Geltinger Bucht alleine insoweit keine Rechtswirkungen entfaltet, soll die Betrauung durch einen entsprechenden Beschluss der

Gesellschafterversammlung der WiREG als verbindliche Weisung an deren Geschäftsführung vollzogen werden.

5. Anpassung des Gesellschaftsvertrages

Um die beihilferechtliche Zulässigkeit zu gewährleisten und die Anforderungen des Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (sog. Transparenzgesetz) vom 07.07.2015 (GVObI. Schl.-H. S. 200) umzusetzen, werden § 2 und § 15 des Gesellschaftsvertrages der WiREG angepasst und erhalten die in der **Anlage 2** beigefügte Fassung.

Zum 01.01.2017 werden im Gesellschaftsvertrag sodann die Änderungen der Gemeindeordnung durch das am 10.06.2016 beschlossene, noch nicht in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft und die Änderung der Beteiligungsstruktur infolge des Austritts der Nord-Ostsee Sparkasse und des Eintritts des Zweckverbandes IKG umgesetzt. Mit Wirkung zum 01.01.2017 erhält der Gesellschaftsvertrag die in der **Anlage 3** beigefügte Fassung.

* * *

Betrauung

der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH (WiREG)

**mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im
Bereich der Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung**

auf der Grundlage

1. des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011

**über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse betraut sind**

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012 – „Freistellungsbeschluss“),

2. der MITTEILUNG DER KOMMISSION

**über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf
Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse“**

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012 – „DAWI-Mitteilung“) sowie

3. der MITTEILUNG DER KOMMISSION

**über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von
Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“**

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11.01.2012)

Präambel

(1) Die Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH hat gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages vom 11.11.2008 den Zweck der Stärkung der

Wirtschaftskraft und die Förderung der Regionalentwicklung im Gebiet der Stadt Flensburg, des Kreises Schleswig-Flensburg sowie aller Städte, Gemeinde und Ämter des Kreises Schleswig-Flensburg. Dabei umfasst die Tätigkeit der WiREG die Wirtschaftsförderung in Form der Betreuung bereits in der Stadt Flensburg und dem Kreis Schleswig-Flensburg angesiedelter Unternehmen und die Förderung neuer Unternehmensansiedlungen. Darüber hinaus ist die WiREG Eigentümerin und Betreiberin eines Technologiezentrums in Flensburg und nimmt weitere Aufgaben der regionalen Entwicklung wahr.

(2) Die WiREG nimmt keine (steuer-)rechtsberatende oder wirtschaftsberatende Tätigkeiten wahr. Im Rahmen von nicht rechtsverbindlichen Beratungen gibt sie Hinweise und Ideen für mögliche Lösungswege. Darüber hinaus werden Kontakte für weitergehende Beratungsangebote und Vernetzungsarbeit vermittelt.

(3) Die Tätigkeiten der WiREG lassen sich beihilferechtlich überwiegend als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) einordnen. Für diese DAWI gilt der nachfolgende Betrauungsakt. Soweit die WiREG aus der Erbringung der DAWI ein Defizit erwirtschaftet, leisten die Gesellschafter gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der WiREG hierfür Ausgleichszahlungen. Dies gilt nicht für darüber hinausgehende Dienstleistungen, die keine DAWI sind.

(4) Die Gesellschafter fördern mit diesen Mitteln ausschließlich den gemeinwirtschaftlichen Zweck der Stärkung der Wirtschaftskraft und der Förderung der Regionalentwicklung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Auf diese Weise wird die WiREG in die Lage versetzt, entsprechend ihres originären Gesellschaftszweckes tätig zu werden. Die Mittel sollen damit ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Unternehmenszweckes der WiREG dienen und sind regional- und strukturpolitisch motiviert.

(5) Die EU-Kommission hat mit dem Freistellungsbeschluss Regeln zur Finanzierung von DAWI durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z.B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Verhinderung von Überkompositionen eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Leistungen, die nicht dem DAWI-Bereich zuzuordnen sind, nicht am Defizitausgleich partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit staatlichen Mitteln mitfinanziert werden. Dies gilt bei der WiREG insbesondere für die Vermietung von

Räumlichkeiten des Technologiezentrums an Unternehmen und Dritte, die keine jungen, innovativen Unternehmen (KMU) sind.

(6) Die nachfolgende Regelung erneuert und bestätigt die bestehende Betrauung der WiREG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die gesellschaftsvertragliche Zwecksetzung und bestätigt zudem, dass diese formal mit den aktuellen Vorgaben der EU-Kommission übereinstimmt.

§ 1 - Betrautes Unternehmen

(1) Bei dem betrauten Unternehmen handelt es sich um die Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH („WiREG“).

(2) Das Amt Geltinger Bucht ist Gesellschafterin der WiREG und hält einen Anteil im Nennbetrag von EUR 1.800,00 (1,75 %). Unternehmensgegenstand der WiREG ist die Stärkung der Wirtschaftskraft und der Förderung der Regionalentwicklung der Stadt Flensburg, des Kreises Schleswig-Flensburg und der Städte, Gemeinden und Ämter des Kreises Schleswig-Flensburg.

(3) Gegenstand dieser Betrauung sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der WiREG zur Stärkung der Wirtschaftskraft, Betrieb des Technologiezentrums sowie Förderung der regionalen Entwicklung im Gebiet der Stadt Flensburg, des Kreises Schleswig-Flensburg und der Städte, Gemeinden und Ämter des Kreises Schleswig-Flensburg.

§ 2 - Gemeinwohlaufgabe

(1) Das Amt Geltinger Bucht betraut die WiREG mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Förderung der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung und Wirtschaftsstruktur. Diese gemeinwirtschaftlichen Aufgaben sind Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge in den Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht und dient der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Region, der Stärkung des regionalen Arbeitsmarktes und der Sicherung des Wohls seiner Einwohnerinnen und Einwohner gemäß Art. 28 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 1 GO SH. Hierzu erbringt die WiREG Tätigkeiten, die in besonderem Maße dem Gemeinwohl verpflichtet sind, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Auftrags und zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst die Betrauung gemeinwirtschaftliche Aufgaben der Wirtschaftsförderung für regionale Unternehmen in den Bereichen Netzwerkbildung und regionale Entwicklungsförderung.

Zudem wird die WiREG in dem Bereich der Gewerbeflächenvermittlung mit einem nicht marktüblichen, besonders regional geprägten Fokus und ohne Selektion nach Profitabilitäts Gesichtspunkten tätig durch Vermittlung kommunaler Gewerbeflächen, Vermittlung von Kontakten und weitergehenden Beratungsangeboten, unterstützende Beratung bei der Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Gewerbegebiete inkl. Erschließungsförderung, Beratung über Förderprogramme des Landes Schleswig-Holstein zu neuen Gewerbegebieten, interkommunale Vernetzung und Koordination bei der Entwicklung von Gewerbeflächen (ohne Konzeptionierungsarbeiten), unterstützende Marketingmaßnahmen in Print- und Onlinemedien und auf Messen.

Die WiREG betreibt darüber hinaus ein Technologiezentrum in Flensburg mit dem Fokus auf junge, innovative KMU. Sie vermietet Räumlichkeiten, betreut die Mieter in den Bereichen Wirtschaftsförderung, insbesondere in den Bereichen Existenzgründung und -förderung und übernimmt die Vermarktung des Technologiezentrums sowie die Vermittlung von Coaching-Dienstleistungen.

Die WiREG fördert ferner regionale Projekte, die dem Ausbau und der Stärkung der wirtschaftlichen Infrastruktur und des Standortes dienen, vor allem bei Koordination, Information und Kommunikation mit den Beteiligten. Es erfolgt jeweils eine einzelfallbezogene unterstützende Beratung.

(2) Nicht von diesem Betrauungsakt erfasst sind alle Tätigkeiten der WiREG außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere die Vermietung von Räumlichkeiten des Technologiezentrums an Unternehmen und Dritte, die keine jungen, innovativen Unternehmen (KMU) sind und daher nicht förderfähig sind.

(3) Der Umfang der vorstehend beschriebenen Dienstleistungen kann durch entsprechenden Beschluss des Amtes Geltinger Bucht geändert oder ergänzt werden. In diesem Fall ist dieser Betrauungsakt entsprechend anzupassen.

(4) Die Betrauung der WiREG zur Erbringung der dieser Betrauung zugrundeliegenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV erfolgt gemäß den Kriterien des Freistellungsbeschlusses.

§ 3 - Dauer der Betrauung und Anpassung

(1) Die Betrauung der WiREG erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren. Sie wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem der Weisungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der WiREG gegenüber der Geschäftsführung der WiREG ergeht.

(2) Die Betrauung endet vor diesem Zeitpunkt, wenn das Amt Geltinger Bucht die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauungsregelung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder sollte die Regelung eine an sich notwendige Bestimmung nicht enthalten, so berührt dies die Regelung im Übrigen nicht. Das Amt Geltinger Bucht wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach Sinn und Zweck der Regelung gewollt wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung beziehungsweise die Regelungslücke erkannt worden wäre.

§ 4 - Ausgleichmechanismus und -parameter

(1) Zur Deckung der bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 anfallenden, anhand der geltenden Rechnungslegungsvorschriften zu ermittelnden Jahresfehlbeträge (Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, soweit diese nicht durch Einnahmen aus den gemeinwirtschaftlichen Bereichen gedeckt sind) erhält die WiREG Ausgleichsleistungen vom Amt Geltinger Bucht in Form von Zuschüssen. Die Regelungsinhalte von § 44 LHO SH sowie die anwendbaren allgemeinen Nebenbestimmungen für echte Zuschüsse/Ausgleichszahlungen gelten entsprechend.

Die für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anfallenden Kosten - abzüglich aller Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden - sind in jedem Wirtschaftsjahr vorab durch die WiREG zu kalkulieren, deren Erforderlichkeit und Höhe als maximale jährliche Ausgleichsleistung im Wirtschaftsplan darzulegen. Die Höhe des anteiligen Zuschusses des Amtes Geltinger Bucht entspricht gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der WiREG der Höhe ihrer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung und beträgt somit 1,75 % des gesamten kalkulierten Fehlbetrages. Der Zuschuss wird jeweils quartalsweise im Voraus gewährt.

(2) Eventuelle Fehlbeträge der WiREG aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden.

(3) Die WiREG sorgt dafür, dass die Grundsätze des Transparenzrichtliniengesetzes vom 16.08.2001 (BGBl. I, Seite 2141), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, Seite 3364) geändert worden ist, beachtet werden. Hierzu zählt insbesondere ein getrennter Ausweis in der Buchführung der jeweiligen Kosten, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzuordnen sind und den Kosten, die gemäß Absatz 2 für andere Dienstleistungen anfallen.

(4) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu höheren, nicht gedeckten Kosten, so können auch diese ausgeglichen werden, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.

(5) Die Höhe der Ausgleichsleistungen geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns (im Sinne von Artikel 5 Absätze 5 bis 8 des Freistellungsbeschlusses sowie Ziffer 61 der DAWI-Mitteilung) die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Netto-Kosten abzudecken. Die Netto-Kosten sind die Differenzen zwischen den nach Absatz 6 zu berücksichtigenden Kosten und den Einnahmen nach Absatz 7.

(6) Die zu berücksichtigenden Kosten umfassen sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten der WiREG. Ergänzend wird auf Artikel 5 Absatz 3 des Freistellungsbeschlusses Bezug genommen.

(7) Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt wurden. Auch hier wird ergänzend auf Artikel 5 Absatz 4 des Freistellungsbeschlusses Bezug genommen.

(8) Ein Zahlungsanspruch erwächst der WiREG aus dieser Betrauung nicht.

§ 5 - Vermeidung von Überkompensation nebst Rückforderung

(1) Um sicher zu stellen, dass durch die Ausgleichsleistung nach § 4 keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 entsteht, führt die WiREG jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel in Form eines Soll/Ist-Vergleiches der tatsächlichen Nettokosten und der erhaltenen Zuschüsse. Dies geschieht im Rahmen des Jahresabschlusses. Die Mittelverwendung wird jährlich von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und der Zuschussbedarf für das abgelaufene Wirtschaftsjahr bestätigt.

(2) Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Amt Geltinger Bucht vorzulegen.

(3) Das Amt Geltinger Bucht fordert die WiREG gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. In einem solchen Fall wird das Amt Geltinger Bucht die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den anteiligen, durchschnittlich jährlichen Ausgleich des Amtes Geltinger Bucht nicht um mehr als 10 %, kann das Amt Geltinger Bucht diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistungen abziehen.

§ 6 - Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weiterer Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob Ausgleichsleistungen mit Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der WiREG mindestens 10 Jahre ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7 - Umsetzung des Beschlusses

Die Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass dieser Beschluss gesellschaftsrechtlich umgesetzt wird. Die Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht hat auf die Umsetzung dieses Beschlusses über eine auf einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der WiREG beruhenden Weisung an die Geschäftsführung der WiREG, in der diese angewiesen wird, die mit der vorstehenden Betrauung ausgesprochene Gemeinwohlverpflichtung unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben der Betrauung zu erfüllen, hinzuwirken.

* * *

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH

Der Gesellschaftsvertrag vom 11.11.2008 wird in § 2 und § 15 wie folgt neu gefasst und bleibt im Übrigen bis zum 31.12.2016 unverändert.

§ 2 Gegenstand

(1) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet, aus Gründen des öffentlichen Zwecks und Wohls die Wirtschaftskraft im Gebiet der Stadt Flensburg, des Kreises Schleswig-Flensburg und der beigetretenen Städte, Gemeinden und Ämter zu stärken und die Regionalentwicklung im Gebiet der Stadt Flensburg und des Kreises Schleswig-Flensburg zu fördern.

Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere

- die Betreuung und Unterstützung bereits ansässiger sowie die Ansiedlung neuer junger und innovativer Unternehmen,
- die Anwerbung, Ansiedlung und Betreuung geeigneter Unternehmen,
- die Vermittlung von Gewerbegrundstücken,
- die Innovationsförderung,
- die Beratung bei der Einbindung von Förderhilfen bzw. der Inanspruchnahme von Fördermitteln,
- die beratende Unterstützung bei der Existenzgründung,
- die Vermittlung von Kontakten und der Aufbau von wirtschaftlichen Netzwerken,
- die Durchführung von Projekten im Rahmen der Regionalentwicklung.

Gegenstand der Gesellschaft ist zudem der Betrieb eines Technologiezentrums in Flensburg mit Fokus auf junge, innovative regionale KMU. Das Zentrum soll technologieorientierten Unternehmen und Dienstleistern den Aufbau eines am Markt erfolgreichen Unternehmens erleichtern. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung oder Vermittlung von Büro- und Servicräumen, von Werkstätten, von zentralisierten Bürodienstleistungen, Bereitstellen technischer Infrastruktur sowie durch das Angebot von Beratungsdiensten und Kooperationen mit Hochschulen. Ferner vermietet die Gesellschaft Räumlichkeiten des Technologiezentrums an Unternehmen, die keine jungen, innovativen KMU sind.

Weiterhin ist Gegenstand des Unternehmens, auf eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Landesteil Schleswig hinzuwirken. Dieses geschieht insbesondere durch die Unterstützung der Umsetzung der von der EU, der Bundesrepublik Deutschland und der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung aufgelegten Förderprogramme sowie durch Förderung und Durchführung regionaler Projekte, die dem Ausbau und der Stärkung der wirtschaftlichen Infrastruktur und des Standorts dienen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, in oder für Gemeinden tätig zu werden, die nicht selbst bzw. nicht über das jeweilige Amt an der Gesellschaft beteiligt sind.

(2) Die Gesellschaft kann auch von der Stadt Flensburg, den Städten, Gemeinden, amtsfreien Gemeinden oder den amtsangehörigen Gemeinden Sörup und Mittelangeln des Kreises Schleswig-Flensburg, sowie von Zweckverbänden, soweit diese Gesellschafter sind, beauftragt werden, für deren Rechnung Grundstücke der industriellen oder gewerblichen Verwertung durch Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Betriebe zuzuführen.

(3) Die Gesellschaft kann zur Erreichung der aufgeführten Zwecke selbst beratend tätig werden, Kontakte für weitergehende Beratungsangebote vermitteln sowie Projekte zum Ausbau der gewerbebezogenen Infrastruktur und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Entwicklung der Region Schleswig / Syddanmark durchführen und unterstützen.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Darlehen aufzunehmen, Leistungen abzurechnen sowie öffentliche Zuschüsse entgegenzunehmen.

(5) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen bzw. die Unternehmensführung von anderen Gesellschaften übernehmen oder Dienstleistungen erbringen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt.

(6) Die Gesellschaft kann zur Erreichung ihrer Ziele Regionalkonferenzen durchführen.

§ 15 **Jahresabschluss**

(1) Innerhalb der gesetzlichen Fristen hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des/r Abschlussprüfers/in sind unverzüglich nach Eingang dem Aufsichtsrat und zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Gesellschaftern/innen vorzulegen.

(3) Soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB zu veröffentlichen. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Entwurf
- Fassung ab 01.01.2017 -



Gesellschaftsvertrag
der
Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft
Flensburg/Schleswig mit beschränkter Haftung

§ 1
Name, Sitz und Dauer

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig
mit beschränkter Haftung.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Flensburg. Sie unterhält eine Geschäftsstelle in Schleswig und ist berechtigt, weitere Geschäftsstellen zu unterhalten.

(3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2
Gegenstand

(1) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet, aus Gründen des öffentlichen Zwecks und Wohls die Wirtschaftskraft im Gebiet der Stadt Flensburg, des Kreises Schleswig-Flensburg und der beigetretenen Städte, Gemeinden und Ämter zu stärken und die Regionalentwicklung im Gebiet der Stadt Flensburg und des Kreises Schleswig-Flensburg zu fördern.

Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere

- die Betreuung und Unterstützung bereits ansässiger sowie die Ansiedlung neuer junger und innovativer Unternehmen,
- die Anwerbung, Ansiedlung und Betreuung geeigneter Unternehmen,
- die Vermittlung von Gewerbegrundstücken,
- die Innovationsförderung,
- die Beratung bei der Einbindung von Förderhilfen bzw. der Inanspruchnahme von Fördermitteln,
- die beratende Unterstützung bei der Existenzgründung,
- die Vermittlung von Kontakten und der Aufbau von wirtschaftlichen Netzwerken,
- die Durchführung von Projekten im Rahmen der Regionalentwicklung.

Gegenstand der Gesellschaft ist zudem der Betrieb eines Technologiezentrums in Flensburg mit Fokus auf junge, innovative regionale KMU. Das Zentrum soll technologieorientierten Unternehmen und Dienstleistern den Aufbau eines am Markt erfolgreichen Unternehmens erleichtern. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung oder Vermittlung von Büro- und Serviceräumen, von Werkstätten, von zentralisierten Bürodienstleistungen, Bereitstellen technischer Infrastruktur sowie durch das Angebot von Beratungsdiensten und Kooperationen mit Hochschulen. Ferner vermietet die Gesellschaft Räumlichkeiten des Technologiezentrums an Unternehmen, die keine jungen, innovativen KMU sind.

Weiterhin ist Gegenstand des Unternehmens, auf eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Landesteil Schleswig hinzuwirken. Dieses geschieht insbesondere durch die Unterstützung der Umsetzung der von der EU, der Bundesrepublik Deutschland und der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung aufgelegten Förderprogramme sowie durch Förderung und Durchführung regionaler Projekte, die dem Ausbau und der Stärkung der wirtschaftlichen Infrastruktur und des Standorts dienen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, in oder für Gemeinden tätig zu werden, die nicht selbst bzw. nicht über das jeweilige Amt an der Gesellschaft beteiligt sind.

(2) Die Gesellschaft kann auch von der Stadt Flensburg, den Städten, Gemeinden, amtsfreien Gemeinden oder den amtsangehörigen Gemeinden Sörup und Mittelangeln des Kreises Schleswig-Flensburg, sowie von Zweckverbänden, soweit diese Gesellschafter sind, beauftragt werden, für deren Rechnung Grundstücke der industriellen oder gewerblichen Verwertung durch Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Betriebe zuzuführen.

(3) Die Gesellschaft kann zur Erreichung der aufgeführten Zwecke selbst beratend tätig werden, Kontakte für weitergehende Beratungsangebote vermitteln sowie Projekte zum Ausbau der gewerbebezogenen Infrastruktur und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Entwicklung der Region Schleswig / Syddanmark durchführen und unterstützen.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Darlehen aufzunehmen, Leistungen abzurechnen sowie öffentliche Zuschüsse entgegenzunehmen.

(5) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen bzw. die Unternehmensführung von anderen Gesellschaften übernehmen oder Dienstleistungen erbringen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt.

(6) Die Gesellschaft kann zur Erreichung ihrer Ziele Regionalkonferenzen durchführen.

§ 3 Gesellschafter

Gesellschafter können die Stadt Flensburg, der Kreis Schleswig-Flensburg, die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden sowie die amtsangehörigen Gemeinden Sörup und Mittelangeln im Kreis Schleswig-Flensburg, der Zweckverband „Wirtschaftsentwicklungsgemeinschaft Flensburg/Handewitt“ und der Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby“ sein.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 102.750,00 EURO.

§ 5 Nachschusspflicht, Ergebnisverwendung

(1) Für den Fall, dass die Gesellschaft Verluste in dem Bereich der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse haben sollte, verpflichten sich die Gesellschafter zu Nachschüssen bzw. Ausgleichszahlungen im Verhältnis ihrer Anteile. Für nicht beigetretene bzw.

ausgeschiedene Ämter, Gemeinden und Städte übernimmt der Kreis Schleswig-Flensburg den auf diese Ämter, Gemeinden und Städte entfallenden Anteil.

(2) Für den Fall, dass die Gesellschaft Gewinne erzielen sollte, sind diese in die Gewinnrücklage einzustellen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes verwendet werden darf.

(3) Die Gesellschafter verpflichten sich, Vorauszahlungen auf einen für das laufende Jahr zu erwartenden Verlust jeweils zu Beginn eines Quartals zu leisten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Bei mehreren Geschäftsführern ist jeder zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die Geschäftsführer haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich eines Investitions- und Finanzplanes, dem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegt, sowie einen Stellenplan zu erstellen. Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung vorab zur Kenntnis zu übermitteln. Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung gelten für den Wirtschaftsplan sinngemäß.

(4) Die Geschäftsführung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieses Gesellschaftsvertrages sowie von Geschäftsanweisungen der Gesellschafterversammlung.

(5) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der jeweiligen Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafter jeweils einen Monat nach Quartalsende über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der jeweiligen Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafter verpflichtet.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus

8 von der Stadt Flensburg zu benennenden Mitgliedern,

4 vom Kreis Schleswig-Flensburg zu benennenden Mitgliedern,

4 von den Ämtern, Städten und amtsfreien Gemeinden sowie den amtsangehörigen Gemeinden Sörup und Mittelangeln des Kreises Schleswig-Flensburg insgesamt zu benennenden Mitgliedern,

1 von dem Zweckverband „Wirtschaftsentwicklungsgemeinschaft Flensburg-Handewitt“ zu benennendes Mitglied.

Diese Besetzung gilt bis zur Kommunalwahl im Jahr 2018.

Nach der Kommunalwahl 2018 reduziert sich die Anzahl der Mitglieder wie folgt auf:

6 von der Stadt Flensburg zu benennende Mitglieder,

3 vom Kreis Schleswig-Flensburg zu benennende Mitglieder,

3 von den Ämtern, Städten und amtsfreien Gemeinden sowie den amtsangehörigen Gemeinden Sörup und Mittelangeln des Kreises Schleswig-Flensburg insgesamt zu benennende Mitglieder,

1 von dem Zweckverband „Wirtschaftsentwicklungsgemeinschaft Flensburg-Handewitt“ zu benennendes Mitglied.

(2) Die Gesellschafter können für jedes ordentlich entsandte Mitglied ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied benennen.

(3) Der Vorsitz des Aufsichtsrats wird für einen Zeitraum von jeweils zwei Kalenderjahren vom 01.01. bis zum 31.12. abwechselnd von der Stadt Flensburg (Oberbürgermeister) – beginnend – und dem Kreis Schleswig-Flensburg (Landrat) gestellt. Derjenige, der den Vorsitzenden nicht stellt, stellt den Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat endet mit Ablauf der Wahlperiode, für die sie berufen wurden bzw. mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt, aber nicht vor Berufung eines Nachfolgers durch die jeweilige Gesellschaftergruppe.

(5) Die entsendenden Gesellschafter und Gesellschaftergruppen sind berechtigt, den von ihnen entsandten bzw. auf ihre Veranlassung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen.

§ 10 Tätigkeit des Aufsichtsrats

(1) Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich.

(2) Der Aufsichtsrat tritt regelmäßig, und zwar mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung bedarf der Textform. Zwischen dem Tage der Absendung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Einberufungsfrist beginnt im Falle der Einladung mittels (Computer-)Fax oder elektronischer Nachricht (E-Mail) mit Absendung der Einladung. Bei schriftlicher Einladung beginnt der Lauf der Frist drei Tage nach der Aufgabe zur Post. Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, eine ladungsfähige E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Empfang der E-Mail per (ggf. auch automatischer) Empfangsbestätigung zu bestätigen – dies dient lediglich der Klarstellung und Beweiserleichterung und ist keine

Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einladung. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder die Geschäftsführung es unter Angabe des Grundes verlangen. Jede Ladung zu einer Aufsichtsratssitzung ist der jeweiligen Beteiligungsverwaltung der Gesellschafter zur Kenntnis zu geben. Stehen im Aufsichtsrat Beschlüsse nach § 11 Abs. 3 zur Entscheidung an, ist die Ladung zusätzlich den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil. Ein Vertreter der jeweiligen Beteiligungsverwaltung der Gesellschafter ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 2 eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(5) In Eilfällen können Beschlüsse ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern sich jedes Mitglied an der Beschlussfassung beteiligt und damit einverstanden ist.

(6) Soll schriftlich (postalisch), fernmündlich, mittels (Computer-) Fax oder mittels elektronischer Nachricht (E-Mail) abgestimmt werden, hat der Vorsitzende die Gegenstände der Beschlussfassung allen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils auf dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Wege mitzuteilen, dabei Beschlussvorschläge zu machen und sie zu begründen. Zugleich hat er eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die bei schriftlicher Abstimmung zwei Wochen, bei Abstimmung mittels (Computer-) Fax oder mittels elektronischer Nachricht (E-Mail) drei Tage nicht unterschreiten darf.

(7) Über jede Aufsichtsratssitzung, insbesondere über die darin behandelten Anträge und durchgeführten Abstimmungen, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern in elektronischer Form zuzuleiten. Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend. Der Inhalt der Niederschrift gilt als durch das einzelne Mitglied genehmigt, sofern dieses der Richtigkeit der Niederschrift nicht binnen zwei Wochen nach deren Erhalt gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich widerspricht.

(8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, bei Abwesenheit ein anderes Mitglied mit der Stimmabgabe schriftlich zu bevollmächtigen. Sie gelten dann insoweit als anwesend.

§ 11 **Aufgaben des Aufsichtsrats**

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen, zu beraten und zu fördern. Er hat sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie anderen, im Einzelfall vom Aufsichtsrat bestimmten Mitgliedern auf ihr Verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu geben und ihnen Einblick in die Bücher und Schriften sowie in den Bestand der Kasse zu gewähren.

(3) Zu den Befugnissen des Aufsichtsrats gehört die Beschlussfassung über:

- a) die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und allgemeinen Handlungsvollmachten,
- b) die Zustimmung zum Abschluss und zu tariflichen Regelungen von Arbeitsverhältnissen, die eine Einstufung von TVÖD Entgeltgruppe 13 und höher vorsehen,
- c) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Erbbaurechten, soweit der Wert des Gegenstandes 100.000 EURO übersteigt,
- d) die Zustimmung zu sonstigen Vorhaben im Sinne von § 2 Absätze 2 und 3, wenn die damit verbundenen notwendigen Aufwendungen den Betrag von 100.000 EURO übersteigen,
- e) die Aufnahme von Bürgschaften, Gewährverträgen und Darlehen, wenn der Betrag 40.000 EURO übersteigt,
- f) den Abschluss von Kooperationsverträgen.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als Nein-Stimmen.

§ 12 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder, wenn es die Geschäftslage erfordert, von der Geschäftsführung einberufen. In jedem Jahr muss mindestens eine Gesellschafterversammlung stattfinden und zwar in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Für die Form und Frist der Einladung gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Sofern alle Gesellschafter einverstanden sind, können sie jederzeit unter Verzicht auf Form- und Fristerfordernisse zu einer Versammlung zusammentreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 1 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

(4) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Unternehmenspolitik,
- b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- d) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- f) die Entlastung der Geschäftsführung,
- g) die Festlegung einer Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder,
- h) die Entlastung des Aufsichtsrates,
- i) die Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen nach § 17,
- j) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen bzw. -anteilen,
- k) die Auflösung, Verschmelzung und Umwandlung der Gesellschaft,
- l) die Einziehung von Geschäftsanteilen nach § 18,
- m) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung,

- n) die Erhöhung von Beteiligungen nach lit. m),
- o) die Eingehung von Rechtsgeschäften nach § 103 GO,
- p) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. den Vorschlag über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der/die vom Landesrechnungshof mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden soll, und die Benennung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 16 Abs. 4,
- q) der Stellen-, Investitions- und Erfolgsplan.

(5) Jeder Gesellschafter wird durch eine von ihm zu benennende Person vertreten; diese muss befugt sein, den Gesellschafter allein und ohne Einschränkung zu vertreten. Für jede über zehn Prozent hinausgehende, weitere begonnenen zehn Prozent am Stammkapital ist er berechtigt, jeweils eine weitere Person zu benennen. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter sowie die jeweilige Beteiligungsverwaltung sind unabhängig von den Sätzen 1 und 2 berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen. In Angelegenheiten nach Absatz 4 lit. b), c), i) und k) sind die Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen nicht als Nein-Stimmen.

(7) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1,00 EURO eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(8) Über jede Gesellschafterversammlung, insbesondere über die darin behandelten Anträge und durchgeführten Abstimmungen - einschließlich der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter sowie des Abstimmungsergebnisses - ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

(9) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren möglich, sofern sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt und damit einverstanden ist. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13 Nebenpflichten der Gesellschafter

Die Gesellschafter verpflichten sich, die Arbeit der Gesellschaft durch Bereitstellung von Informationen und durch geeignete Maßnahmen innerhalb ihrer Organisationen zu unterstützen. Sie können die Gesellschaft beauftragen, in ihrem Namen zu handeln, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 14 Kooperationen

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erreichung ihrer Ziele Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften oder Institutionen abzuschließen.
- (2) Vertreter der Kooperationspartner können zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung als Gäste eingeladen werden. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung entscheidet über die Einladung, wenn die Gesellschafterversammlung nicht widerspricht.

§ 15 Jahresabschluss

- (1) Innerhalb der gesetzlichen Fristen hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind unverzüglich nach Eingang dem Aufsichtsrat und zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Gesellschaftern vorzulegen.
- (3) Soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB zu veröffentlichen. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 16 Prüfung der Gesellschaft

(1) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses nicht durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften geprüft. Die Prüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken. Das jeweilige Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafter und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein entfällt, wenn der Innenminister im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof die Gesellschaft auf Antrag hiervon befreit.

(3) Der Aufsichtsrat berichtet der Gesellschafterversammlung, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stellen den Jahresabschluss geprüft haben und ob die Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung den geprüften Jahresabschluss zur Feststellung und die Entlastung der Geschäftsführung vor.

§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Jede Verfügung (beispielsweise Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen, sonstige Belastungen) über Geschäftsanteile oder Teile von solchen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zulässig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Teilung eines Geschäftsanteils.

(3) Beabsichtigt ein Gesellschafter die Abtretung oder Veräußerung seines Geschäftsanteils oder eines Teils hiervon, so steht den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung ein Vorkaufsrecht hieran zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so wächst dieses den übrigen Gesellschaftern in entsprechendem Verhältnis an. Die Entscheidung zur Ausübung des Vorkaufsrechtes muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung zur geplanten Veräußerung erfolgen. Für die Ausübung des Vorkaufsrechts gelten die §§ 463 ff. BGB.

§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters ist jederzeit zulässig.

(2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist zulässig,

- a) wenn ein Gesellschafter seine Gesellschafterverpflichtungen grob verletzt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
- b) wenn ein Geschäftsanteil gepfändet oder über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. Die Gesellschaft kann bei Pfändung eines Geschäftsanteils nach Ablauf eines Monats, sofern die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zwischenzeitlich nicht aufgehoben wurden, den Anteil einziehen. Sie kann den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen.

(3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, wobei der Beschluss mit der einfachen Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals gefasst wird.

(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betreffende Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine juristische oder natürliche dritte Person abgetreten wird, wobei die Beschlussfassung entsprechend Absatz 3 zu geschehen hat. § 30 GmbHG bleibt unberührt.

(5) Die Vergütung des eingezogenen Geschäftsanteils bestimmt sich nach § 20.

§ 19

Kündigung, Austritt aus der Gesellschaft

(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft kündigen oder – mit denselben Rechtswirkungen – seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Kündigt eine Stadt, amtsfreie Gemeinde, ein Amt aus dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg oder eine der amtsangehörigen Gemeinden Sörup und Mittelangeln die Gesellschaft oder erklärt ihren Austritt, geht deren Beteiligung auf den Kreis Schleswig-Flensburg über. Eine Wertermittlung und Auszahlung des Abfindungsguthabens nach § 20 Absätze 1 und 2 findet in diesem Fall nicht statt.

(2) Treten die Stadt Flensburg oder der Kreis Schleswig-Flensburg als Gesellschafter aus der Gesellschaft aus oder kündigen diese, so wird die Gesellschaft aufgelöst. § 21 Abs. 1 findet für diesen Fall keine Anwendung. Bei Kündigung oder Austritt anderer Gesellschafter wird diese nicht aufgelöst. Die der Gesellschaft in Zusammenhang mit dem Austritt oder der Kündigung entstehenden Kosten sind von dem austretenden Gesellschafter zu tragen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende juristische oder natürliche Person zu verlangen. § 18 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 20 Wertermittlung

- (1) In allen Fällen eines Ausscheidens eines Gesellschafters, gleich aus welchem Rechtsgrunde, erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Verkehrswertes des Geschäftsanteils.
- (2) Die Auszahlung des nach Absatz 1 ermittelten Wertes des Geschäftsanteils erfolgt höchstens bis zum Nennwert der Einlage in zwei gleichen Jahresraten, beginnend mit dem auf das Ausscheiden folgenden Jahresersten. Sofern die Abfindung zum Nennwert gemäß Satz 1 unwirksam sein sollte, ist als Abfindung der niedrigste zulässige Betrag zu zahlen. Der Zahlungsanspruch ist mit 2 Prozentpunkten über dem jeweilig geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den jeweiligen Raten fällig.
- (3) Die Gesellschaft oder ein sonstiger Zahlungsverpflichteter ist berechtigt, den Abfindungsbetrag vorzeitig auszusahlen.

§ 21 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft nur mit drei Vierteln des stimmberechtigten Kapitals beschließen.
- (2) Die Liquidatoren sind die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Sollte bei Auflösung der Gesellschaft ein Reinvermögen verbleiben, so ist dieses ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschaft wird mit den angrenzenden Regionen kooperieren. Auf deren Wunsch kommt auch eine gebietsmäßige Ausweitung und Beteiligung in Betracht.
- (2) Verstößt eine Bestimmung dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot oder ist sie aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam, bleibt hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages

unberührt. Die nichtige Bestimmung ist durch eine dem Vertragszweck am nächsten kommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Dieses gilt sinngemäß für Vertragslücken.

(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nichts anderes im Gesetz vorgeschrieben ist.

(4) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

[notarieller Beglaubigungsvermerk]

**Außerordentliche Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und
Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH (WiREG)
vom 31.10.2016**

**TOP ____ Umsetzung der Betrauungsakte der Gesellschafter der WiREG mit der
Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH beschließt hiermit einstimmig, was folgt:

1. Die Geschäftsführung wird hiermit angewiesen,
 - a) die einzelnen förmlichen Betrauungsakte der Gesellschafter der WiREG zur beihilferechtlichen Absicherung der jeweiligen Ausgleichszahlungen umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage
 - aa) des BESCHLUSSES DER KOMMISSION über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012 - sogenannter Freistellungsbeschluss),
 - bb) der MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012)
 - sowie

- cc) der MITTEILUNG DER KOMMISSION über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11.01.2012).
- b) die Betrauungsakte der Gesellschafter und die zugrunde liegenden Beschlüsse entgegenzunehmen.
- c) die Betrauungsakte zu prüfen, soweit sie durch Verwaltungsbescheid erfolgt sind, und auf die Einlegung von Rechtsmitteln zu verzichten.
2. Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg wird hiermit beauftragt, die Federführung zur Umsetzung des Betrauungsaktes zu übernehmen.
3. § 2 und § 15 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft werden mit sofortiger Wirkung angepasst und durch die in der **Anlage 1** [gleichlautend wie Anlage 2 zur Beschlussvorlage für die Gremien] beigefügte Fassung ersetzt.
4. Mit Wirkung zum 01.01.2017 erhält der Gesellschaftsvertrag die in der **Anlage 2** [gleichlautend wie Anlage 3 zur Beschlussvorlage für die Gremien] beigefügte Fassung.

Sachdarstellung

1. Tätigkeit und Finanzierung der WiREG

Unternehmensgegenstand der WiREG ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Stärkung der Wirtschaftskraft im Gebiet der Stadt Flensburg, des Kreises Schleswig-Flensburg und der beigetretenen Städte, Gemeinden und Ämter und die Förderung der Regionalentwicklung im Gebiet der Stadt Flensburg und des Kreises Schleswig/Flensburg. Ausgehend von diesen Zwecksetzungen umfasst die Tätigkeit der WiREG die Wirtschaftsförderung in Form der Betreuung bereits in der Stadt Flensburg und dem Kreis Schleswig-Flensburg angesiedelter Unternehmen und die Akquise neuer Unternehmensansiedlungen. Darüber hinaus ist die WiREG Eigentümerin und Betreiberin eines Technologiezentrums in Flensburg und nimmt Aufgaben der Regionalentwicklung wahr.

Sie kann typischerweise mit den eigenen Einnahmen, die sie überwiegend aus der Vermietung von Räumlichkeiten des Technologiezentrums an junge, innovative KMU erzielt, ihre Kosten nicht

decken und ist insofern als dauerdefizitäres Unternehmen auf einen Ausgleich der Jahresverluste durch ihre Gesellschafter angewiesen. Die Gesellschafter leisten daher aufgrund einer Regelung in § 5 des Gesellschaftsvertrages quartalsweise Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen nach den jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der jeweilige Zuschuss der Gesellschafter ist für jedes Wirtschaftsjahr vorab im Wirtschaftsplan auszuweisen und dessen grundsätzliche Erforderlichkeit und zu erwartende Höhe darzulegen. Am Ende eines Geschäftsjahres wird im Rahmen des Jahresabschlusses ein Soll/Ist-Vergleich durchgeführt und das tatsächliche Defizit abgerechnet.

2. Beihilferechtliche Risiken der Finanzierung

Nach den Vorgaben des europäischen Rechts sind Beihilfen staatlicher Stellen - hierzu zählen auch Kommunen - aus staatlichen Mitteln zugunsten von Unternehmen grundsätzlich untersagt (Art. 107 AEUV). Beihilfen dürfen nur dann gewährt werden, wenn sie der EU-Kommission angezeigt und von dieser genehmigt werden. Eine Ausnahme gilt nach Art. 106 Abs. 2 AEUV jedoch für Beihilfen an Unternehmen, die mit der Erbringung von sogenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind. Dabei handelt es sich um Leistungen, die grundsätzlich der Allgemeinheit im Bereich der Daseinsvorsorge zugutekommen und typischerweise nicht kostendeckend erbracht werden können. Die Verluste aus solchen Tätigkeiten darf die öffentliche Hand auch ohne Genehmigung der EU-Kommission ausgleichen. Voraussetzung ist der Erlass eines sogenannten Betrauungsaktes nach den Maßstäben des Freistellungsbeschlusses.

Der Betrauungsakt muss bestimmte Regelungen enthalten, insbesondere zum Leistungsumfang und zur Berechnung der Ausgleichszahlungen. Die WiREG hat die Tätigkeiten und die Finanzierung der Gesellschaft von der PricewaterhouseCoopers Legal AG in gesellschafts-, steuer- und beihilferechtlicher Hinsicht prüfen lassen. Das Gutachten mit Entwurfsstand 16.09.2015 kommt zu dem Schluss, dass die Finanzierung des verlustträchtigen Geschäftsbetriebs der WiREG mittels der Ausgleichszahlungen durch die Gesellschafter nach den Maßstäben des europäischen Rechts als Beihilfe zu qualifizieren ist. Da sich die geplanten Tätigkeiten der WiREG überwiegend als DAWI einordnen lassen, empfiehlt das Gutachten, zur Abwendung der beihilfenrechtlichen Risiken und dauerhaften Absicherung der Finanzierung einen Betrauungsakt nach den Vorgaben der EU-Kommission zu erlassen. Mit der Umsetzung auf dieser Basis wurde Ehler Ermer & Partner Wirtschaftsprüfer Vereinigte Buchprüfer Steuerberater Rechtsanwälte, Flensburg, beauftragt. Die Gesellschafter kommen den Empfehlungen mit der Umsetzung der Betrauungsakte nach.

Begründung

Der Betrauungsakt soll mögliche beihilferechtliche Risiken, die sich aus der Finanzierungsstruktur der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH ergeben, einer Lösung zuführen:

1. Inhalt des Betrauungsaktes

Der Betrauungsakt überträgt der WiREG gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Bereich der Wirtschaftsförderung, des Betriebs und der Vermietung des Technologiezentrums sowie der Regionalentwicklung. Er wiederholt damit die Zweckbestimmung, die bei Gründung der Gesellschaft getroffen wurde. Die im Betrauungsakt ausdrücklich genannten Tätigkeiten sind als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses einzuordnen, so dass die hieraus entstehenden Verluste ausgeglichen werden dürfen. Davon zu trennen sind sonstige Leistungen, die keine DAWI in diesem Sinne sind. Es muss rechnerisch sichergestellt werden, dass diese Leistungen nicht an dem Defizitausgleich partizipieren. Im Falle der WiREG betrifft dies insbesondere die Vermietung von Räumlichkeiten des Technologiezentrums an Unternehmen und Dritte, die keine jungen, innovativen KMU sind.

Den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses entsprechend ist daher im Betrauungsakt vorgesehen, dass die Kosten und Erlöse dieser nicht betrauten Tätigkeiten buchhalterisch getrennt von denen der DAWI erfasst werden müssen. Nur die über diese sogenannte Trennungsrechnung ermittelten Nettokosten der DAWI (Erlöse abzgl. Kosten) können über die Ausgleichszahlungen der Gesellschafter ausgeglichen werden. Diese Vorgabe erfüllt das Buchführungssystem der WiREG bereits zum jetzigen Zeitpunkt, da getrennte Kostenstellen geführt werden. Diese Kostenstellenrechnung separiert innerhalb der Vermietung des Technologiezentrums die unterschiedlichen Mietergruppen. Zur Höhe der Ausgleichsleistung selbst ist im Betrauungsakt geregelt, dass bei deren Berechnung die variablen und anteiligen fixen Kosten der DAWI berücksichtigt werden dürfen.

Der voraussichtliche Ausgleichsbedarf wird zukünftig im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes vorab mittels der Trennungsrechnung dargestellt. Nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres erfolgt im Jahresabschluss die Abrechnung des tatsächlich erzielten Verlustes.

2. Umsetzung der Betrauungsakte

Die Betrauungen erfolgen jeweils auf die nach dem Frestellungsbeschluss höchstzulässige Dauer von 10 Jahren und sind von der Geschäftsführung umzusetzen und zu vollziehen.

3. Anpassung des Gesellschaftsvertrages

Um die beihilferechtliche Zulässigkeit zu gewährleisten und die Anforderungen des Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (sog. Transparenzgesetz) vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) umzusetzen, werden § 2 und § 15 des Gesellschaftsvertrages der WiREG angepasst und erhalten die in der **Anlage 1** beigefügte Fassung.

Zum 01.01.2017 werden im Gesellschaftsvertrag sodann die Änderungen der Gemeindeordnung durch das Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft und die Änderung der Beteiligungsstruktur infolge des Austritts der Nord-Ostsee Sparkasse und des Eintritts des Zweckverbandes IKG umgesetzt. Mit Wirkung zum 01.01.2017 erhält der Gesellschaftsvertrag die in der **Anlage 2** beigefügte Fassung.

* * *